



**Amtsblatt**  
der Stadt Bad Langensalza  
mit den Ortsteilen  
Stadt Thamsbrück, Aschara,  
Eckardtsleben, Großwelsbach,  
Grumbach, Henningsleben,  
Illeben, Merxleben,  
Nägelstedt, Waldstedt,  
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 13

Donnerstag, den 15. Dezember 2016

Nummer 20

– Nichtamtlicher Teil –



[www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)



# Amtlicher Teil

## Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 03.11.2016 (Beschluss-Nr.: 96-07/VI/2016 und 97-07/VI/2016) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 02.12.2016

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 03.11.2016 unter Beschluss-Nr.: 96-07/VI/2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung wird entsprechend § 60 Abs. 1 ThürKO, § 57 Abs. 3 ThürKO und § 59 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 22.11.2016 genehmigt.

Die Satzung nebst Anlagen liegt in der Zeit vom  
**19.12.2016 bis 30.12.2016**

öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Rathaus,

Zimmer 206, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza.

Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr

erfolgen.

Bad Langensalza, 02. Dezember 2016

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

- Siegel -

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis 22.11.2016  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Kommunalaufsicht  
Mühlhäuser Weg 139  
99974 Mühlhausen/Felchta

## Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 03.11.2016 unter Beschluss-Nr.: 96-07/VI/2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und der unter Beschluss-Nr.: 97-07/VI/2016 beschlossene Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Nachtragshaushaltssatzung wird folgende Genehmigung erteilt:

Der im § 2 der Satzung neu festgesetzte Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 1.269.000 € genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

### Allgemeine Würdigung:

Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung begründet sich in den Investitionsfördermaßnahmen „Modernisierung, energetische Optimierung und Attraktivierung Friederiken-Therme in Bad Langensalza, 1.BA“ mit 100.000 € und der Maßnahme „Ausbau der Thamsbrücker Straße 2.-4. BA“ mit 361.000 €. Im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den weiteren Ausbau der Thamsbrücker Straße 2.-4. BA vom 11.10.2016 werden die Gesamtkosten mit 747.200 € angegeben. Die Verpflichtungsermächtigung zu dieser Maßnahme für das Jahr 2017 jetzt mit 951.000 € bezieht sich demzufolge auf den 1.-4. Bauabschnitt.

Aus der erfolgten Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2017 lässt sich nicht die Genehmigungsfähigkeit der im Jahr 2017 geplanten Kreditaufnahme im Sinne des § 63 ThürKO ableiten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Haushaltsjahr 2016 geplante und genehmigte Kreditaufnahme nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 ThürKO zu erfolgen hat.

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**gez. Zanker**  
Landrat

## Beschlussausfertigung

**Beschluss-Nummer: 96-07/VI/2016 öffentlich**

**Betreff:**

Einbringung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

**Antrag**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 sowie den dazugehörigen Anlagen gemäß § 60 Abs.1 ThürKO in Verbindung mit §2 ThürGemHV.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 03. November 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	20 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt:                      zurückgestellt: -                      verwiesen an: -

Bad Langensalza, 04. November 2016

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

(Siegel)

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

**der Gemeinde Stadt Bad Langensalza für das Haushaltsjahr 2016**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des §34 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Stadt Bad Langensalza folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	erhöht (+)	vermindert (-)	bisher	nummehr festgesetzt
	um	um		auf
	€	€	€	€
a) im <b>Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.582.860 €	-251.060 €	26.810.900 €	28.142.700 €
die Ausgaben	1.565.600 €	-233.800 €	26.810.900 €	28.142.700 €
b) im <b>Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.006.600 €	-596.450 €	4.722.500 €	5.132.650 €
die Ausgaben	823.100 €	-412.950 €	4.722.500 €	5.132.650 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **808.000,00 €** um **461.000,00 €** - erhöht und damit auf **1.269.000,00 €** neu festgesetzt.

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Bad Langensalza, den 01.12. 2016

Bürgermeister

**Antrag**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2019 gemäß § 62 ThürKO.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 03. November 2016 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	20	
davon Ja-Stimmen:	20	(einstimmig)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 04. November 2016

**Bernhard Schönau**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 97-07/VI/2016 öffentlich**

**Betreff:**

Finanzplan mit Investitionsprogramm bis zum Jahr 2019

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, das Grundstück mit aufstehendem Gebäude in der

Gemarkung Bad Langensalza  
Flur 22, Flurstück 427/2 in Größe von 59 qm  
Marktstraße 18

nach Gebot, jedoch nicht unter dem Verkehrswert in Höhe von 175.000,00 Euro, zu veräußern. Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden an einen bestimmten Bieter zu vergeben.

Das kleine Eckgrundstück liegt innerhalb des Sanierungsgebietes im historischen Stadtkern der Stadt Bad Langensalza und ist vollständig bebaut. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus aus dem Jahr 1393. Die Immobilie ist als Einzeldenkmal ausgewiesen und wurde bereits teilweise saniert bzw. entkernt.

Formlose Anträge sind mit Angabe von Anschrift der/des Antragsteller/s Vorhabensbeschreibung Finanzierungsbestätigung einer Bank o. ä. in einem verschlossen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza  
Fachbereich II  
Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung  
Mühlhäuser Straße 40  
99947 Bad Langensalza  
Telefon: 03603 - 85 93 50

Abgabetermin ist der 30. Januar 2017. Es gilt das Datum des Posteinganges.

**Bernhard Schönau**  
**Bürgermeister**

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, das Grundstück mit aufstehendem Gebäude in der

Gemarkung Bad Langensalza  
Flur 22, Flurstück 564/2 in Größe von 344 qm  
Kornmarkt 8

nach Gebot, jedoch nicht unter einem Wert in Höhe von 180.000,00 Euro, zu veräußern. Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden an einen bestimmten Bieter zu vergeben.

Das Grundstück liegt innerhalb des Sanierungsgebietes im Stadtkern der Stadt Bad Langensalza. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus aus dem Jahr 1908. Die Immobilie ist als Einzeldenkmal ausgewiesen und wurde bereits teilweise modernisiert bzw. entkernt.

Formlose Anträge sind mit Angabe von  
Anschritt der/des Antragsteller/s  
Vorhabensbeschreibung  
Finanzierungsbestätigung einer Bank o. ä.  
in einem verschlossen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza  
Fachbereich II  
Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung  
Mühlhäuser Straße 40  
99947 Bad Langensalza  
Telefon: 03603 - 85 93 50

Abgabetermin ist der 30. Januar 2017. Es gilt das Datum des Posteinganges.

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

Az.: 1-3-0651

Gotha, 27.10.2016

#### Flurbereinigungsbeschluss

##### 1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Großengottern

1.1 Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) in Verbindung mit der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden vom 26. Juli 2007 (GVBl. S. 97) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Großengottern, Schönstedt, Seebach, Heroldshausen, Mülverstedt Thamsbrück und Bad Langensalza die **Flurbereinigung Großengottern, Landkreis Unstrut-Hainich** angeordnet.

1.2 Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke nach § 87 FlurbG.

Die Anlage 1 und die Gebietsübersichtskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1320 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha durchgeführt.

##### 2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

##### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großengottern**“. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Großengottern.

##### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben,
  - g) der Unternehmensträger (DEGES).

##### 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Absätze a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzung anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**7. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) angeordnet.

**8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen, Flurstücksverzeichnis und Gebietsübersichtskarte**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte und das Flurstücksverzeichnis liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in der VG „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in 99991 Großengottern, Marktstraße 48, in der Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und in der Gemeinde Weinbergen mit Sitz in 99998 Weinbergen, OT Bollstedt, Am Heiligen Damm 1, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

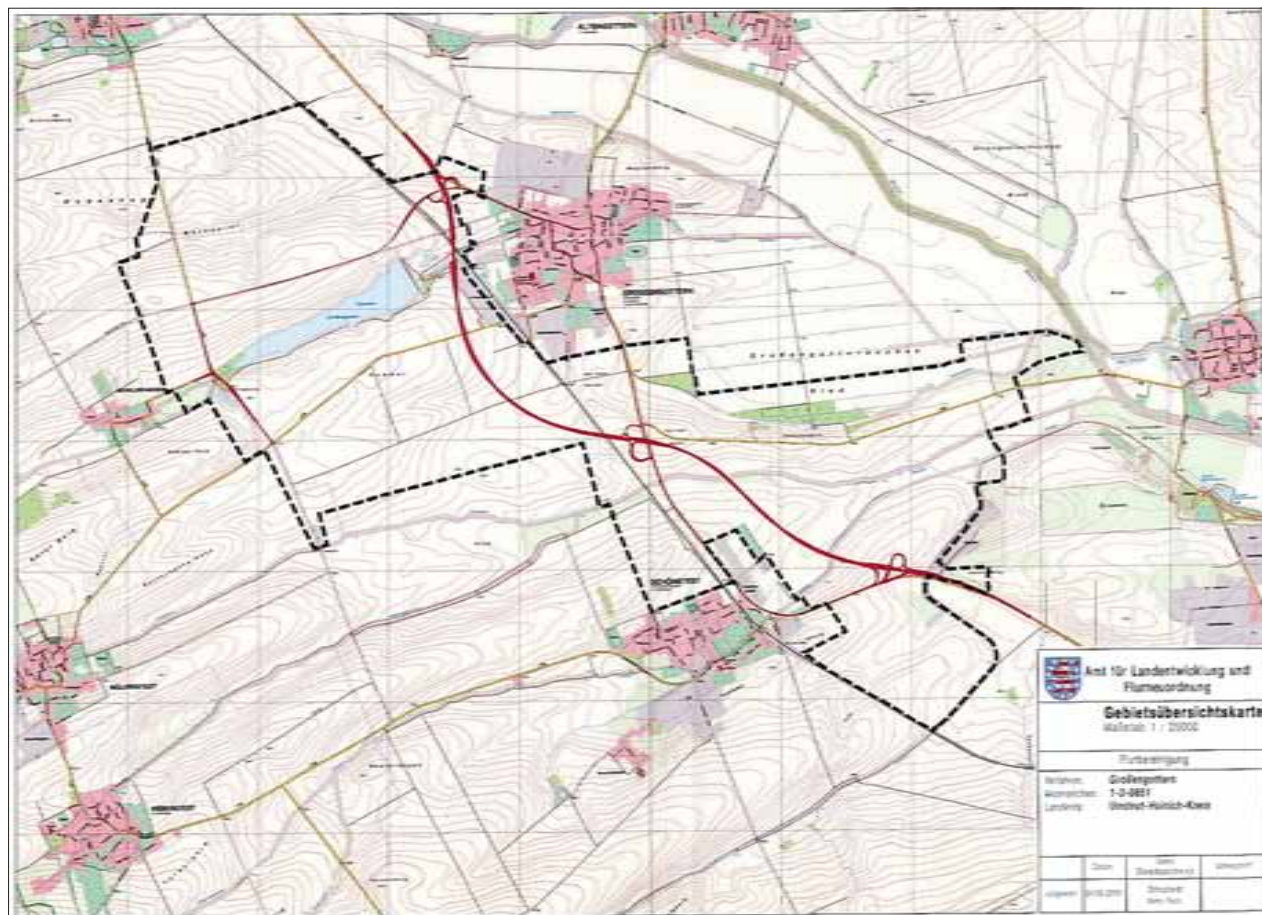
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Gez. Mathias Geßner  
Amtsleiter**

**Anlage:**



## Öffnungs- und Schließzeiten zwischen Weihnachten und Silvester 2016/2017

### Stadtverwaltung

An den Tagen 22.12.2016, 23.12.2016 sowie vom 27.12. bis 30.12.2016 ist die Stadtverwaltung Bad Langensalza wie gewohnt geöffnet. In den einzelnen Fachbereichen stehen zentrale Ansprechpartner für Anliegen der Bürger zur Verfügung.

#### Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr  
 Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Der erste Samstag-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes im neuen Jahr findet am Samstag, den 07.01.2017 statt. Für die nachgeordneten Einrichtungen sind die Öffnungs- und Schließzeiten wie folgt geregelt:

### Rumpelburg

Die Rumpelburg hat in der Zeit vom 24.12. bis 26.12.2016 sowie vom 31.12.16 bis 02.01.2017 geschlossen.

Zwischen den Feiertagen ist wie gewohnt geöffnet:

Dienstag - Freitag	10.00 Uhr - 13.00 Uhr (nur für Gruppen auf Vorbestellung)
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Sonntag	10.00 Uhr - 17.00 Uhr

### Stadtbibliothek

Vom 23.12.16 bis 31.12.2016 bleibt die Stadtbibliothek geschlossen. Ab 02.01.2017 gelten wieder die normalen Öffnungszeiten.

Montag, Dienstag und Donnerstag	10:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag und Samstag	10:00 - 12:00 Uhr

### Schneiderstube/Kostümverleih

Die Schneiderstube in der Neuen Gasse ist im Zeitraum vom 22.12.2016 bis 04.01.2017 geschlossen. Öffnungszeiten ab 05.01.2017:

Dienstag bis Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

### Thüringer Apothekenmuseum

Das Thüringer Apothekenmuseum bleibt vom 24.12. bis 28.12.2016 und vom 31.12.2016 bis 03.01.2017 geschlossen.

Im Zeitraum vom 28.12.2016 bis 30.12.2016 ist es von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Ab 04.01.2017 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten  
 Mittwoch - Sonntag 13.00 - 17.00 Uhr

## Weihnachtsbaumentsorgung 2017

Zu Beginn des Jahres 2017 können in der Stadt Bad Langensalza die abgeschmückten Weihnachtsbäume in der Zeit vom 09.01.2017 bis 13.01.2017 im Gartenbauamt der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Illebener Weg 11 b, abgegeben werden.

#### Die Annahme erfolgt:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## Ausbildungsplatz

Die Stadt Bad Langensalza sucht zum 01.09.2017 eine/n

### Auszubildende/n zur/zum Verwaltungsfachangestellten

#### Ihre Ausbildung

Wir bieten Ihnen eine umfassende Ausbildung. Sie lernen Büro- und Verwaltungsorganisation, das Personalwesen, das Haushalts-, Kassen- und Beschaffungswesen sowie die Arbeitsorganisation und die Bürowirtschaft kennen.

Verwaltungsfachangestellte bereiten Entscheidungen unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften beispielsweise in Bereichen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kommunalrecht, im Baurecht oder im Sozialhilferecht vor.

Als Verwaltungsfachangestellter sind Sie Ansprechpartner für ratsuchende Bürger, Organisationen und Unternehmen.

#### Ihr Profil

Außer guten schulischen Leistungen in der Regelschule oder im Gymnasium, sollten unsere Bewerber gern mit anderen Menschen zusammenarbeiten, gut organisieren und planen können und ein gewisses Rechtsverständnis mitbringen. Des Weiteren erwarten wir kommunikative und kooperative Fähigkeiten sowie gute Umgangsformen.

#### Ihre Bewerbung

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen) bis zum 31.01.2017 an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza  
 Fachbereich I - Organisation und Personal  
 Marktstraße 1  
 99947 Bad Langensalza

**Bernhard Schönau**  
 Bürgermeister

## Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 14, Nr. 13 vom 21. November 2016 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 14, Nr. 12 vom 21. November 2016 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.



## Impressum

### Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

**Herausgeber:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister  
Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Lange-  
wiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0,  
Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den  
Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der An-  
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine  
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet  
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-  
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-  
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von  
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso  
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-  
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-  
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51**

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle  
Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum  
Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.